

**Geschäftsordnung
des Beirates der Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort
vom 15.12.2006**

§ 1

Einberufung

Der Beirat tritt mindestens zweimal im Studienjahr zusammen. Weitere Sitzungen müssen einberufen werden, wenn das von mindestens drei Beiratsmitgliedern gewünscht wird.

§ 2

Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Beirat wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einzeleinladungen, aus denen Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (3) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen sind den Mitgliedern des Beirates spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin zuzustellen.
- (4) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über stattfindende Sitzungen und deren Beratungspunkte finden die für Ausschüsse des Trägers der Volkshochschule (Stadt Moers) geltenden Bestimmungen sinnngemäße Anwendung.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates setzt im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule die Tagesordnung fest.
- (2) Die erforderlichen Beratungsunterlagen werden von der Leiterin/vom Leiter der Volkshochschule vorbereitet und mit den Sitzungsunterlagen zugestellt.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Beiratssitzung durch einen entsprechenden Beschluss erweitert werden.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Im Bedarfsfall können Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. In nichtöffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zu behandeln
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,

- c) sonstige Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach nicht zur Beratung in öffentlicher Sitzung eignen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule oder ihre/seine Vertretung nehmen an den Sitzungen des Beirates zur Auskunft und Beratung ohne Stimmrecht teil. Fachbereichsleiter/innen können im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen. Die Fachdezernentinnen/Fachdezernenten der Vereinbarungsgemeinden sind einzuladen. Die gewählten Vertreter/innen der Teilnehmer/innen und der Dozentinnen/Dozenten werden vom Beirat gehört, wenn über ihre Fragen und Anregungen die Konferenz satzungsgemäß nicht befinden kann.

§ 5

Vorsitz, Verhandlungsführung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates oder ihre/seine Vertretung leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Prüfung der Einladung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates festzustellen.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge zur Abänderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (2) Anträge zu den vorgesehenen Verhandlungsgegenständen sind bei deren Beratung, spätestens vor Abschluss der Diskussion, zu stellen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Abzustimmen ist in folgender Reihenfolge:
- a) über die Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) über den jeweils weitestgehenden Antrag, wobei die Beiratsvorsitzende/der Beiratsvorsitzende darüber entscheidet, welcher der weitestgehende Antrag ist,
 - c) über die übrigen Anträge nach ihrer Reihenfolge.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Beschlussvorschlag wörtlich zu formulieren, soweit er nicht schriftlich vorliegt.

- (3) Die Form der Abstimmung bestimmt die Beiratsvorsitzende/der Beiratsvorsitzende. In der Regel wird öffentlich abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der Beiratsmitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 9

Niederschrift über Sitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Beirates wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird von der Beiratsvorsitzenden/vom Beiratsvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
- a) Bezeichnung des Punktes der Vorlage,
 - b) die im gegebenen Falle während der Verhandlung gestellten Anträge,
 - c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - d) das Abstimmungsergebnis.
- Erklärungen einzelner Mitglieder sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Der Volkshochschulbeirat bestellt die Schriftführerin/den Schriftführer bzw. Vertretung auf jederzeitigen Widerruf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Moers, den 15.12.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Dr. Schmidt
Leiter der Volkshochschule als Geschäftsführer des Volkshochschulbeirates